

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Nachfolgend wird der Auftraggeber mit AG, der Auftragnehmer mit AN bezeichnet sowie unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit AGB.
2. Es gelten ausschließlich unsere AGB. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des AG erkennen wir nicht an, ausgenommen bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender AGB des AG den Auftrag vorbehaltlos ausführen. Für Sonderabfälle gelten ergänzend unsere Sonderbestimmungen.
3. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.
4. Bei Durchführung von Entsorgungsmaßnahmen sind die Feststellungen des Abnehmers der Abfälle zu deren Art und Menge auch verbindlich für AG und AN.
5. Terminangaben des AN stellen keine Fixtermine dar.

II. Pflichten des AG

1. Der AG hat dem AN alle zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen zu geben, die aktuellen Pläne der Leitungssysteme zur Verfügung zu stellen und auf Besonderheiten hinzuweisen, bspw. Schäden oder Änderungen am Leitungssystem, Rohrführungen mit mehreren Bögen, Öffnungen im Rohrsystem, Verwendung chemischer Rohrreinigungsmittel, anlässlich der Ausführung des Auftrags besonders gefährdete Materialien (Kunststoff, Blei, poröses und altersschwaches Material), ihm bekannte Rohreinbringungen, wie Klebstoffe, Scherben, Steine, Beton, Gips und Wurzeln, Pumpfähigkeit des vertragsgegenständlichen Materials und schließlich über vorangegangene Reinigungsversuche.

Der AG steht dem AN dafür ein, daß das Leitungssystem DIN-gerecht erstellt, gewartet und unterhalten wurde einschließlich der Beachtung der einschlägigen Ortssatzungen. Bei Zweifeln hat er den AN zu informieren.

2. Der AG garantiert dem AN, daß im Rahmen von Entsorgungsmaßnahmen überlassene Abfälle den vereinbarten Spezifikationen entsprechen sowie keine anderen Stoffe/Abfälle beigemischt sind.
3. Der AG ist verpflichtet, die Anfahrt, Aufstellung und Abfahrt der technischen Geräte des AN auf einer befestigten, zur Bewegung seiner Fahrzeuge geeigneten Zufahrt sicherzustellen. Diese Zufahrts- und Arbeitsfläche muß so beschaffen sein, daß auch bei mittelschweren Fahrfehlern Gegenstände des AG oder Dritter nicht beschädigt werden können. Ggf. hat der AG Gegenstände aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Ist dies nicht möglich, so hat der AG den AN bzw. dessen ausführende Beschäftigte auf das Risiko einer möglichen Beschädigung von Gegenständen im Bereich der Anfahrt, Arbeitsfläche und Abfahrt hinzuweisen und die Beschäftigten des AN entsprechend einzuweisen. Ist der Auftrag ausnahmsweise in unbefestigtem Gelände durchzuführen oder ist die Einsatzstelle nur über unbefestigtes Gelände erreichbar, können dem AG hierdurch verursachte Mehrkosten berechnet werden.
4. Vom AN zur Verfügung gestellte oder von diesem gemietete Behältnisse hat der AG sorgfältig zu behandeln, zu sichern, nur mit den vertraglich vereinbarten Abfällen zu befüllen und ohne Beschädigung zurückzugeben. Vorbeschädigungen hat der AG bei der Übergabe dem AN sofort mitzuteilen.

Der AG stellt für die Aufstellung der Behältnisse einen geeigneten Standort mit hinreichend befestigter Zufahrt zur Verfügung. Der AG ist verantwortlich für die Verkehrssicherungspflicht (bspw. Beleuchtung bei Dunkelheit) und die etwa erforderliche Beibringung einer Sondernutzungserlaubnis. Die Container sind vom AG so zu beladen, dass die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung eingehalten werden.

5. Der AG bleibt auch nach Übernahme der Abfälle durch den AN Verantwortlicher i.S.d. Krw-/AbfG. Für die vom AG zugewiesenen Ablade- und Deponieflächen trägt dieser die alleinige Verantwortung und stellt den AN von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.
6. Der AG übernimmt die Kosten für Strom, Wasser und Materialentsorgung sowie für Leitern, Gerüste u.ä., evtl. notwendige Hilfsmittel.

III. Pflichten des Auftragnehmers

1. Der AN wird den Auftrag ordnungsgemäß und pünktlich im Rahmen der technischen Möglichkeiten der von ihm eingesetzten Geräte ausführen. Er kann sich hierbei auch Dritter bedienen.

Die vom AN erstellten Unterlagen (Prüfungsprotokolle u.a.) bleiben ohne gesonderte Vereinbarung dessen Eigentum und dürfen ohne seine Zustimmung Dritten nicht überlassen werden.

IV. Preise/Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise beziehen sich nur auf die eigenen Leistungen des AN. Es sind Nettopreise, zu denen noch die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzukommt. Mangels abweichender Vereinbarung erfassen sie nicht etwaige Barauslagen des AN, Gebühren für behördliche Genehmigungen sowie Kosten für Leistungen Dritter (bspw. Deponiegebühren).
2. Die Vergütung des AN ist mit Rechnungsdatum fällig. Die Zahlung kann gegenüber den gewerblichen Mitarbeitern des AN vor Ort nicht mit befreiender Wirkung erfolgen. Der AN ist berechtigt bei Differenzen zwischen Angebots- und Ausführungs Menge, insbesondere bei Minderungen, einen Zuschlag zu berechnen. Von einer Mindermenge ist auszugehen, wenn eine Abweichung von mehr als 15 % besteht.
3. Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom AN anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der AG insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

V. Gewährleistung/Haftung

1. Offensichtliche Mängel sind zur Vermeidung von Rechtsverlust innerhalb von zwei Wochen beim AN schriftlich geltend zu machen oder bei ihm schriftlich aufnehmen zu lassen. Handelt es sich beim AG um einen Kaufmann, für den der Auftrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, trifft ihn bei Vermeidung von Rechtsverlust zusätzlich eine Untersuchungspflicht zur Feststellung etwaiger nicht offensichtlicher Mängel sowie eine Rügepflicht, die beide innerhalb von zwei Wochen nach Ausführung des Auftrags zu erfüllen sind.
2. Der AN bessert berechtigt gerügte Mängel nach. Schlägt die Nachbesserung fehl, ist der AG verpflichtet unter angemessener Fristsetzung eine weitere Nachbesserung zu verlangen. Wird der Mangel dann nicht beseitigt oder die Beseitigung verweigert, kann der AG nach seiner Wahl eine angemessene Herabsetzung des Entgelts oder Wandlung des Auftrags verlangen. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des AG - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen.
3. Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder dem AG Ansprüche wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft zustehen; doch ist die Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wird vom AN fahrlässig eine Kardinalspflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht des AG auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche wegen unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
5. Verletzt der AG seine Pflichten gem. II. der AGB, so haftet er dem AN für die hierdurch bei diesem verursachten Schäden (bspw. an Arbeitsgeräten) und ist zum Ausgleich des Mehraufwands beim AN verpflichtet. Das gleiche gilt für Standzeiten, die nach den beim AN betriebsüblichen Sätzen abzugelten sind, wobei der AG nachweisen kann, daß dem AN ein geringerer Schaden entstanden ist. Entsteht der Schaden bei Dritten, hat der AG den AN von der Inanspruchnahme freizustellen.

VI. Erfüllungsort/Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des AN.
2. Gerichtsstand ist, soweit es sich beim AG um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, der Sitz des AN. Das gleiche gilt, wenn der AG nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der BRD verlegt oder, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des AG im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.